

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 20.06.2002

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Lande Brandenburg vom 13.03.2001, der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28.05.1999 und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, 287), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 20.06.2002 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Zweckverbandes „Fließtal“ in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die vom Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten.

- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 3

Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG des Landes Brandenburg. Hiernach sind von den Gebühren befreit:
 - 1. Das Land, die Gemeinde und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - 2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Gebührensätzen erhoben.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen sowie Gebühren für Widerspruchsbescheid

- (1) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 wird nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 EUR errechnet.

- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Gemäß § 5 Abs. 3 KAG des Landes Brandenburg beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und baren Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im übrigen richtet sich die Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7 Gebührenschildner / Auslagenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. der baren Auslagen ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren / Bare Auslagen Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühr bzw. die baren Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr bzw. die baren Auslagen können vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren und die baren Auslagen können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Landes Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998 (GVBl. I. S. 218), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

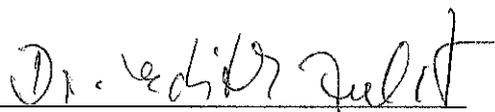
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.02.1999 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 20.06.02

Hohen Neuendorf, den 26.06.02



Herr Kurt Vetter
Verbandsvorsteher



Frau Dr. Edith Zuhrt
Vorsitzende der Versammlung

GEBÜHRENTABELLE

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes "Fließtal vom

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,00
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	12,00
	c) Kopien (Schwarz/weiß) bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
	d) bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,60
2	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften	
	je angefangene Seite im Format DIN A 4	0,30
	mindestens jedoch	1,00
3	Bescheinigungen/Bestätigungen/Beglaubigungen	
	a) Bescheinigung/Bestätigung, dass das Grundstück an den Schmutzwasserkanal angeschlossen ist/wird, je Antrag	6,00
	b) Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden, je Antrag	6,00
	c) Beglaubigung von selbstgefertigten Zeichnungen und Plänen, je Antrag	5,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und dergleichen	
	a) Bearbeitung Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang	25,00
	b) Bearbeiten einer Stundungsanordnung mit Ratenzahlung	25,00
	c) Bearbeiten einer Stundungsanordnung ohne Ratenzahlung	15,00
	d) Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer abflußlosen Sammelgrube	10,00
	e) Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer Kleinkläranlage	25,00
	f) Genehmigung Grundstücksanschluss, abweichend von den Regelblättern/Planungen	20,00
5	Auszüge aus Plan- und Bestandsunterlagen des ZV	
	a) je Seite im Format DIN A 4	4,00
	b) je Seite im Format DIN A 3	6,00
	c) Digitale Kopie je CD	10,00

GEBÜHRENTABELLE

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes "Fließtal"
vom

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
6	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides, einer Zahlungsbescheinigung oder sonstige Zweitschriften	
	je angefangene Seite im Format DIN A 4	2,50
7	sonstige Leistungen	
a)	Abnahme einer Grundstücksentsorgungsanlage je angefangene Stunde	35,00
b)	Bearbeitung je Antrag auf Genehmigung einer neuen/weiteren Grundstücksanschlussleitung bei bereits vorhandenem Kanal	35,00
c)	Verplombung eines Privatwasserzählers durch einen Mitarbeiter des ZV	20,00